

Statuten Robonauts Club unteres Aaretal

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Name & Sitz

¹ Unter dem Namen „Robonauts Club unteres Aaretal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Döttingen AG.

² Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt das Zusammenbringen von MINT*-begeisterten Menschen, um den Umgang mit Technik zu fördern, sich auszutauschen, gemeinsam an Projekten zu tüfteln und an Wettbewerben teilzunehmen. Zudem kann er Kurse anbieten und entsprechendes Material vermieten.

* Die Abkürzung MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Eintritt

¹ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche werden an ein Vorstandsmitglied gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

² Die Zuteilung in eine Mitgliederkategorie erfolgt durch den Vorstand und primär anhand der Altersstufe. Nach Absprache mit dem Vorstand ist jedoch ein Ein- oder Übertritt auch in eine höhere Stufe möglich.

³ Die Mitgliederkategorien und die entsprechenden Altersstufen sind auf der Website des Vereins ersichtlich.

⁴ Für Mitglieder unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteils erforderlich.

⁵ Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten des Vereins.

⁶ Der Mitgliederbeitrag pro Jahr wird dabei voll entrichtet.

Art. 4

Mitgliedertypen

¹ Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie haben ein Stimmrecht ab 14 Jahren.

² Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 5

Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

² Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch Meldung an ein Vorstandsmitglied möglich.

³ Für das angebrochene Jahr erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des bereits getätigten Mitgliederbeitrages.

Art. 6

Ausschluss

¹ Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn

- a) es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mittels gewöhnlichem Brief nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet abschliessend der Vorstand.
- b) ihm Diebstahl von Vereinseigentum nachgewiesen werden kann. Über den Ausschluss entscheidet abschliessend der Vorstand.
- c) das weitere Verbleiben desselben im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet abschliessend die Mitgliederversammlung.

² Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

III. Organisation

Art. 7

Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8

Organe

¹ Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Art. 9

Mitgliederversammlung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder

- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets und allfälliger Anschaffungen
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Einberufung

² Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder mit Stimmrecht mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder anderen elektronischen Medien sind gültig.

³ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Abstimmungen

⁴ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁶ Eine Stellvertretung oder Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

⁷ Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben (Pandemieklausel).

⁸ Die gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

Anträge

⁹ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktandenpunkte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Durchführung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

¹⁰ Auf nicht traktandierte Anträge wird an der Mitgliederversammlung nur dann eingegangen, wenn sich 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 10

Vorstand

¹ Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium

² Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen

sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann zusätzliche Reglemente erlassen.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁵ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁶ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsident/in und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

IV. Tätigkeit

Tätigkeit

Art. 11

¹ Der Verein organisiert regelmässige Treffen in einem Vereinslokal, veranstaltet interne Wettbewerbe und nimmt nach Rücksprache mit den Aktivmitgliedern an externen Wettbewerben teil.

² Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

V. Finanzielles

Einnahmen

Art. 12

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Beiträge Aktivmitglieder
- b) Beiträge Passivmitglieder
- c) Sponsorenbeiträge
- d) Erlöse aus Veranstaltungen, Schulungen und Vermietungen
- e) Zinsen von Bankguthaben
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand macht einen entsprechenden Vorschlag.

Ausgaben

³ Aus der Clubkasse werden insbesondere bezahlt:

- a) Verwaltungsauslagen wie Clubverwaltungs-App, Website, Kontoführungsgebühren, Briefmarken, Couverts, etc.
- b) Hilfs- und Betriebsmaterial wie Ersatzteile, Batterien, Club-T-Shirts, Flyer, Snacks und Getränke, etc.
- c) Situativ und basierend auf dem aktuellen Budget: Reiseauslagen wie Einschreibgebühren, Busmiete, Zugbillete, Verpflegung, Übernachtungen, etc.
- d) Anschaffungen, die im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

Art. 13

Haftung

⁴ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Datenschutz

Art. 14

Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, das Geburtsdatum, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse sind sämtlichen Aktivmitgliedern in der Vereins-App zugänglich.

³ Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder behördlichen Anordnung.

⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

⁵ Der Verein darf Fotos von Mitgliedern auf der Vereins-Website veröffentlichen. Ist ein Mitglied damit nicht einverstanden, dann kann es deren Löschung beim Vorstand verlangen.

⁶ Ohne explizite Zustimmung der betroffenen Mitglieder werden keine Fotos auf Social-Media Kanälen veröffentlicht.

VII. Statutenrevision

Art. 15

Statutenrevision

¹ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und können an jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

² Allfällige Anträge sind jeweils begründet bis Ende November an den Vorstand zu richten.

³ Die aktuellen Statuten sind auf der Vereins-Website jederzeit für die Mitglieder einsehbar.

VIII. Auflösung

Art. 16

Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

² Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, dann wird innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abgehalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit

aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Liquidation

³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.07.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

11.7.24, Döttingen

Der Präsident:

Andreas Buge

A. Buge

Der Protokollführer:

Sarah Carter

S. Carter

Änderungsprotokoll:

Datum	Artikel	Änderung